

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2018/064 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent / 10 Hauptamt Verfasser: Weichlein, Helmut / Leuschner, Holger	Datum: 18.10.2018
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.11.2018	nicht öffentlich
Stadtrat	06.12.2018	öffentlich

Betreff:

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Sach- und Rechtslage:

Nach § 4 Abs. 2 der Entschädigungssatzung bestimmt sich die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher nach den Regelungen der Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO). Danach betrug die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher mindestens 10 Prozent bis 30 Prozent der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde. In diesem Rahmen war die Aufwandsentschädigung von der Gemeinde durch Satzung zu bestimmen.

Am 27.06.2018 hat der Sächsische Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts beschlossen. U.a. wurde im Sächsischen Beamtengesetz ein neuer § 155a beschlossen, der künftig die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher regelt. Die Änderungen sind zum 01.01.2018 in Kraft, die bislang geltende KomAEVO damit außer Kraft getreten. Einen Entscheidungsrahmen der Gemeinde gibt es nicht mehr. Nunmehr gelten je nach Einwohnerzahl in der Ortschaft fixe Prozentsätze der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher, die sich wiederum an der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister orientieren. Die Bemessungsgrundlage für die ehrenamtlichen Bürgermeister wurde dabei in Würdigung des Engagements erhöht. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Kommunalaufsicht, hat den Städten und Gemeinden aufgegeben die Entschädigungssatzungen bis zum Jahresende 2018 an das nunmehr geltende Recht anzupassen.

Die notwendige Satzungsänderung wurde zum Anlass weiterer Überprüfungen und Änderungen genommen. Zukünftig soll § 2 nur noch die Entschädigung für die vom Stadtrat berufenen Arbeitsgruppen beinhalten, da eine anderweitige Entschädigungszahlung nicht erfolgt; in § 3 ist eine Folgeänderung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

In direktem Zusammenhang mit der Änderungssatzung entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Sächsischen Dienstrechts entstehen Mehraufwendungen in Höhe von 7.758,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Freital über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)